

Der Landtag von Niederösterreich hat am **19. MAI 1988** beschlossen:

Anderung der Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972 (DPL-Novelle 1988)

Artikel I

Die Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972, LGBl. 2200, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs.10 lautet:

"(10) Als Dienstort ist die Katastralgemeinde zu verstehen, in der sich die Dienststelle des Beamten befindet."

2. Im § 7 Abs.4 Z.3 tritt anstelle des Dienstzweiges "26 (Fürsorgedienst)" der Dienstzweig "27 (Fürsorgehilfsdienst)"

3. Im § 7 Abs.4 ist folgende Z.6 anzufügen:

"6. die Zeit

- a) der Einführung in das praktische Lehramt,
- b) der Gerichtspraxis (Rechtspraktikantenzeit),
- c) der nach dem Ärztegesetz 1984, BGBl.Nr. 373, zur ärztlichen Berufsausübung vorgeschriebenen praktischen Tätigkeit an einer zugelassenen Ausbildungsstätte,
- d) der Eignungsausbildung nach den §§ 2 b bis 2 d des Vertragsbedienstetengesetzes 1948, BGBl.Nr.86, soweit sie in einer Beschäftigung mit mindestens der Hälfte des für vollbeschäftigte Dienstnehmer vorgeschriebenen Ausmaßes zurückgelegt wurde,
- e) einer Tätigkeit oder Ausbildung bei einer inländischen Gebietskörperschaft, soweit auf sie die arbeitsmarktpolitischen Förderungsmaßnahmen des Arbeitsmarktförderungsgesetzes, BGBl.Nr. 31/1969, anzuwenden waren und diese Zeit in einer Beschäftigung mit mindestens der Hälfte des für vollbeschäftigte Dienstnehmer vorgeschriebenen Ausmaßes zurückgelegt wurde."

4. Im § 15 Abs.3 tritt anstelle des Ausdruckes "9 v.H." der Ausdruck "9,5 v.H." und anstelle des Ausdruckes "4,5" der Ausdruck "4,75".

5. § 28 lautet:

§ 28

Amtsverschwiegenheit

(1) Der Beamte ist gegenüber jedermann über alle Tatsachen zur Verschwiegenheit verpflichtet, die ihm

ausschließlich aus seiner amtlichen Tätigkeit bekannt geworden sind und

deren Geheimhaltung geboten ist

- im Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit,
- im Interesse der umfassenden Landesverteidigung,
- im Interesse der auswärtigen Beziehungen,
- im wirtschaftlichen Interesse einer Körperschaft des öffentlichen Rechts,
- zur Vorbereitung einer Entscheidung oder
- im überwiegenden Interesse der Parteien.

Diese Pflicht zur Verschwiegenheit trifft den Beamten allerdings insoweit nicht, als er zu einer amtlichen Mitteilung verpflichtet ist.

(2) Die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit besteht auch nach Auflösung des Dienstverhältnisses.

(3) Hat der Beamte vor Gericht oder vor einer Verwaltungsbehörde auszusagen und läßt sich aus der Ladung erkennen, daß der Gegenstand der Aussage der Amtsverschwiegenheit unterliegen könnte, so hat er dies zu melden und gleichzeitig anzugeben, aus welchen Gründen er annimmt, daß der Gegenstand der Aussage der Amtsverschwiegenheit unterliegt. Die Landesregierung hat zu entscheiden, ob der Beamte von der Pflicht zur Amtsverschwiegenheit zu befreien ist. Sie hat dabei das Interesse an der Geheimhaltung gegen das Interesse an der Aussage abzuwägen, wobei der Zweck des Verfahrens sowie der dem Beamten allenfalls drohende Schaden zu berücksichtigen sind. Die Landesregierung kann die Befreiung unter der Voraussetzung aussprechen, daß die Öffentlichkeit von dem Teil der Aussage, der den Gegenstand der Befreiung bildet, ausgeschlossen wird.

- (4) Läßt sich hingegen aus der Ladung nicht erkennen, daß der Gegenstand der Aussage der Amtsverschwiegenheit unterliegen könnte, und stellt sich diese erst bei der Aussage des Beamten heraus, so hat der Beamte die Beantwortung weiterer Fragen zu verweigern. Hält die vernehmende Behörde die Aussage für erforderlich, so hat sie die Befreiung des Beamten von der Pflicht zur Amtsverschwiegenheit zu beantragen. Die Landesregierung hat gemäß Abs.3 zweiter bis vierter Satz vorzugehen.
6. Im § 30 Abs.10 erster Satz tritt anstelle der Zahl "36" die Zahl "35" und anstelle der Zahl "4" die Zahl "5"
7. Im § 37 Abs.2 zweiter Satz ist nach dem Wort "Familienstandes" die Wortfolge ", der Nachweis der Begünstigung nach § 14 Abs.1 oder 2 des Invalideneinstellungsgesetzes 1969, BGBl.Nr. 22/1970" aufzunehmen.
8. Im § 42 Abs.7 letzter Satz ist das Wort "Ausbildungslehrgängen" durch das Wort "Fortbildungsveranstaltungen" zu ersetzen.
9. Im § 49 Abs.3 lit.b tritt anstelle der Zitierung "BGBl.Nr. 556/1986" die Zitierung "BGBl.Nr. 604/1987".
10. § 49 Abs.7 letzter Satz lautet:
"Bei Verhängung einer anderen Disziplinarstrafe (§ 96 Abs.1) oder wenn gemäß § 99 von der Verfolgung oder vom Ausspruch einer Strafe abgesehen wurde, bestimmt die Landesregierung unter Berücksichtigung von Art und Dauer der Dienstpflichtverletzung den Zeitpunkt für die Auszahlung der Jubiläumsbelohnung."
11. Im § 54 Abs.1 2.Satz tritt anstelle des Ausdruckes "9 v.H." der Ausdruck "9,5 v.H."

12. Die Tabellen im § 59 Abs.3 erhalten folgende Fassung:

in der Dienst- klasse	in der Gehalts- stufe	in der Verwendungsgruppe							
		E K ₁	K ₂	K ₃	D K ₄	K ₅	C K ₆	B K ₇	A K ₈
		Schilling							
I	1	8849	8987	9123	9342	9808	9837	-	-
	2	8985	9164	9344	9565	10043	10133	-	-
	3	9121	9343	9564	9788	10277	10430	-	-
	4	9257	9520	9785	10010	10513	10726	-	-
	5	9392	9698	10006	10232	10749	-	-	-
	6	9528	9876	10228	10453	10983	-	-	-
II	1	9665	10055	10448	10676	11218	11022	11320	-
	2	9800	10232	10669	10899	11453	11320	11689	-
	3	9936	10410	10891	11122	11688	11614	12060	-
	4	10072	10587	11111	11343	11923	11912	12430	-
	5	10208	10765	11332	11567	12157	-	-	-
	6	10344	11004	11553	11787	12393	-	-	-
III	1	10478	11122	11775	12010	12629	12208	12800	14609
	2	10615	11299	11996	12232	12863	12504	13181	-
	3	10751	11477	12215	12456	13104	12800	13572	-
	4	10888	11655	12437	12678	13350	13104	-	-
	5	11022	11834	12657	13276	13599	-	-	-
	6	11159	12011	12880	-	-	-	-	-

in der Gehalts- stufe	in der Dienstklasse						
	IV	V	VI	VII	VIII	IX	
		Schilling					
1	--	--	21168	25925	35221	50444	
2	--	17867	21828	26789	37115	53303	
3	13908	18529	22484	27648	39008	56161	
4	14568	19185	23347	29541	41869	59023	
5	15226	19846	24209	31434	44724	61881	
6	15885	20504	25066	33329	47584	64741	
7	16545	21168	25925	35221	50444	--	
8	17208	21828	26789	37115	53303	--	
9	17867	22484	27648	39008	--	--	

13. Die Tabelle im § 60 Abs.2 erhält folgende Fassung:

in der Gehalts- stufe	K _{S4}	in der Verwendungsgruppe		
		K _{L2V}	Schilling	K _{L3}
1	18236	11428	9776	11096
2	18751	11893	10159	11369
3	19264	12358	10516	11635
4	19781	12824	10891	11889
5	20292	13424	11255	12150
6	21465	14057	11691	12410
7	22640	14692	12150	12877
8	23813	15325	12624	13160
9	24989	15961	13032	13447
10	26162	16595	13563	14202
11	27336	17231	14112	14975
12	28510	18118	14556	15578
13	29684	19008	15307	16188
14	-	19895	16091	16798
15	-	20784	16550	17412
16	-	21672	17316	18024
17	-	22562	18078	18711
18	-	23452	18843	19552
19	-	24339	19609	20160
20	-	25228	20373	20771
21	-	26116	21114	21385
22	-	27005	21858	21998

14. Im § 66a tritt anstelle des Betrages "1.254,--" der Betrag "1.269,--" und anstelle des Betrages "1.593,--" der Betrag "1.612,--".

15. § 101 lautet:

"§ 101
Zuständigkeit

Zuständig sind

1. das Amt der Landesregierung zur
 - a) Suspendierung (§ 114 b),
 - b) Erlassung von Disziplinarverfügungen (§ 114 t),

2. die Disziplinarcommission zur
 - a) Erlassung von Disziplinarerkenntnissen,
 - b) Entscheidung über Berufungen gegen Disziplinarverfügungen,
 - c) Suspendierung, wenn die Disziplinaranzeige bei dieser bereits eingelangt ist,
 - d) Entscheidung über Verminderung (Aufhebung) der Bezugskürzung,
 - e) Entscheidung über Berufungen gegen Suspendierungen des Amtes der Landesregierung und

3. die Disziplinarobekommision zur
 - a) Entscheidung über Berufungen gegen Erkenntnisse und Berufungsentscheidungen der Disziplinarcommission,
 - b) Entscheidung über Berufungen gegen Suspendierungen durch die Disziplinarcommission,
 - c) Entscheidung über Berufungen gegen eine Entscheidung über Verminderung (Aufhebung) der Bezugskürzung durch die Disziplinarcommission.

Eine Berufung gegen Entscheidungen der Disziplinarobekommision ist unzulässig. Die Entscheidungen unterliegen weder der Aufhebung noch der Abänderung im Verwaltungswege."

16. § 114 b Abs.2 lautet:

"(2) Jede verfügte Suspendierung hat die Kürzung des Dienstbezuges des Beamten - unter Ausschluß der Haushaltszulage - auf zwei Drittel für die Dauer der Suspendierung zur Folge. Die Disziplinarcommission kann auf Antrag des Beamten oder von Amts wegen die Kürzung vermindern oder aufheben, wenn und soweit dies zur Aufrechterhaltung des notwendigen Lebensunterhaltes des Beamten und seiner Familienangehörigen, für die er sorgepflichtig ist, unbedingt erforderlich ist."

17. § 114 b Abs.4 und 5 lauten:

"(4) Die Berufung gegen eine Suspendierung beziehungsweise gegen eine Entscheidung über die Verminderung (Aufhebung) der Bezugskürzung hat keine aufschiebende Wirkung; über die Berufung gegen eine Entscheidung über eine Verminderung (Aufhebung) der Bezugskürzung hat die Disziplinaroberkommission ohne mündliche Verhandlung zu entscheiden.

(5) Die einbehaltenen Bezugsteile sind anzuweisen, wenn das Verfahren nach § 114 h Abs.1 lit.a, b oder c eingestellt oder der Beamte freigesprochen wird."

18. Im § 117 Dienstzweig Nr.1 lautet die Überschrift:

"1. Rechtskundiger Verwaltungsdienst"

19. Im § 117 Dienstzweig Nr.6 lautet die letzte Zeile unter den Rubriken "Art der Funktion" und "Funktionsbezeichnung":

"Der mit der Koordinierung des gesamten Straßenbau- und Erhaltungsdienstes beim Amt der NÖ Landesregierung beauftragte LeiterStraßenbaudirektor"

20. Im § 117 Dienstzweig Nr.7 lautet die letzte Zeile unter den Rubriken "Art der Funktion" und "Funktionsbezeichnung":

"Der mit der Koordinierung des gesamten Straßenbau- und Erhaltungsdienstes beim Amt der NÖ Landesregierung beauftragte LeiterStraßenbaudirektor"

21. Im § 117 Dienstzweig Nr.40 tritt an die Stelle der Worte "Pflegevorsteher (Oberin)" das Wort "Pflegedirektor" und entfallen die Worte "Vertreter(in) des Leiters (der Leiterin) des Pflegedienstes einer Krankenanstalt Pflegevorsteher-Stellvertreter (Oberin-Stellvertreterin) der betreffenden Krankenanstalt".

22. Im § 117 Dienstzweig Nr.42 tritt an die Stelle der Worte "Pflegevorsteher (Oberin)" das Wort "Pflegedirektor" und entfallen die Worte "Vertreter(in) des Leiters (der Leiterin) des Pflegedienstes einer Sonderkrankenanstalt für Psychiatrie und Neurologie Pflegevorsteher-Stellvertreter (Oberin-Stellvertreterin) der betreffenden Sonderkrankenanstalt".

23. Im § 117 Dienstzweig Nr.46 ist bei den Aufnahmebedingungen im Punkt 3 anstelle des Wortes "oder" (nach dem Wort "Sozialarbeit") ein Beistrich zu setzen. Am Ende des Punktes 5 ist anstelle des Beistriches das Wort "oder" aufzunehmen.
24. Im § 117 Dienstzweig Nr.56 ist in den Rubriken Dienstklasse und Amtstitel nach der Dienstklasse VIII anzufügen:
"IX Votr.Hofrat d."
25. Im § 117 Dienstzweig Nr.62 tritt unter Aufnahmebedingungen im Punkt 1 anstelle der Zitierung "Niederösterreichischen Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsordnung 1967, LGB1.Nr.208" die Zitierung "Nö Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsordnung 1979, LGB1. 5030".
26. Im § 117 Dienstzweig Nr.63 tritt unter Aufnahmebedingungen im Punkt 1 anstelle der Zitierung "Niederösterreichischen Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsordnung 1967, LGB1.Nr.208" die Zitierung "Nö Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsordnung 1979, LGB1. 5030".
27. Im § 117 Dienstzweig Nr.64 tritt unter Aufnahmebedingungen im Punkt 1 anstelle der Zitierung "Niederösterreichischen Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsordnung 1967, LGB1.Nr.208" die Zitierung "Nö Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsordnung 1979, LGB1. 5030".
28. § 131 Abs.2 entfällt; der (bisherige) Abs.3 erhält die Bezeichnung "2".

29. § 134 lautet:

"§ 134

Berichterstattung

Über einen Beamten ist nur dann zu berichten, wenn er während des Beurteilungszeitraumes (§§ 129, 135) mindestens 9 Monate Dienst versehen hat."

30. Die bisherigen §§ 134 bis 137 erhalten die Bezeichnung "135 bis 138" (§ 139 frei).

31. § 135 Abs.2 (neu) lautet:

"(2) Der Dienststellenleiter hat in den Fällen des § 129 lit.a den Bericht dem Beamten vor der Weiterleitung an die Beurteilungskommission nachweislich zu übermitteln und ihm Gelegenheit zu geben, binnen zwei Wochen zum Bericht Stellung zu nehmen. Dies gilt für die Fälle des § 129 lit.b mit der Maßgabe, daß der Dienststellenleiter vorher dem Beamten die Absicht, einen Bericht zu erstatten, mitzuteilen und mit ihm die Gründe seines Vorhabens zu besprechen hat. Der Bericht ist unter Anschluß der Stellungnahme des Beamten an die Beurteilungskommission zu übermitteln."

32. Im § 150 Abs.2 tritt bei lit.a anstelle des Betrages "S 25.737,--" der Betrag "S 26.221,--" und bei lit.b anstelle des Betrages "S 12.206,--" der Betrag "S 12.435,--".

33. § 160 lautet:

"§ 160

Reisezuschuß

Erhält der Beamte eine Haushaltszulage, so gebührt ihm nach einer Versetzung oder Dienstzuteilung neben der Trennungs- oder Zuteilungsgebühr ein monatlicher Reisezuschuß in der Höhe der Reisekostenvergütung für die Hin- und Rückfahrt zwischen seiner Dienststelle und Wohnung."

34. § 168 Abs.9 entfällt.

35. Art.XX der Anlage B lautet:

"Artikel XX

- (1) Die gemäß § 7 Abs.4 Z.3 (schulische Fachausbildung beim Dienstzweig 27. Fürsorgedienst) eintretende Verbesserung der Einstufung ist für einen Beamten, der sich am 1. März 1985 im Dienststand befunden hat, mit diesem Tag festzustellen, wenn er einen Antrag bis 31. Dezember 1988 stellt.
- (2) Die gemäß § 7 Abs.4, Z.6 (neu) lit.d und e eintretende Verbesserung der Einstufung ist für einen Beamten, der sich am 1. August 1986 im Dienststand befunden hat, mit diesem Tag festzustellen, wenn er einen Antrag bis 31. Dezember 1988 stellt.
- (3) Wird ein Antrag nach Abs.1 oder 2 nach dem 31. Dezember 1988 gestellt, so ist die Verbesserung mit dem auf die Einbringung des Antrages folgenden Monatsersten zuzuerkennen."

Artikel II

Es treten in Kraft:

1. am 1. März 1985: Art.I Z.2
2. am 1. August 1986: Art.I Z.3
3. am 1. August 1987: Art.I Z.6
4. am 1. Jänner 1988: Art.I Z.9
5. am 1. Juli 1988: Art.I Z.4, 5, 11, 12, 13, 14,
24, 25, 26, 27 und 32
6. am 1. Jänner 1989: Art.I Z.21 und 22